

Elektroenergietechniker/in

Auszüge aus der Ausbildungsverordnung 3 ½ Jahre Lehrzeit

BERUFSBILD

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe			
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten			
3.	Grundlegende Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung: Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden von Hand, Scharfschleifen, Richten, Biegen, Passen, Reiben, Zusammenbauen, einfache Blechbearbeitung	Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung: Maschinelles Gewindeschneiden, Trennschleifen, Schneiden, Blechbearbeitung, Drehen, Fräsen	-	-
4.	Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen: Weichlöten, Hartlöten, Schraubverbindungen, Nietverbindungen, Stiftverbindungen, Kleben, Gasschmelzschweißen ohne Zwangslage, Elektroschweißen ohne Zwangslage		Verbindungstechniken : Kleben, Schutzgasschweißen, Elektroschweißen	-
5.	Anfertigen und Lesen von einfachen Skizzen und von einfachen Fertigungszeichnungen	Anfertigen und Lesen von Skizzen und von Fertigungszeichnungen	-	-
6.	-	Fertigen einfacher Vorrichtungen und Ersatzteile	-	-
7.	Zurichten, Verlegen und Anschließen von blanken und isolierten Leitungen		-	-
8.	-	Zurichten, Verlegen und Anschließen von kabelähnlichen Leitungen und Kabeln		
9.	Herstellen von Klemmverbindungen, Lötverbindungen und Steckverbindungen im Elektrobereich und Elektronikbereich		Herstellen von Kabelendverschlüssen und Kabelmuffen	
10.	Zurichten, Formen und Verlegen von Installationsrohren, Leitungskanälen und Kabeltassen		-	-

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
11.	Einfache Befestigungstechnik		-	-
12.	-	Handhaben von Werkzeugen und Geräten bei der Montage		
13.	Handhaben von Meßgeräten und Prüfgeräten	Messen elektrischer und berufstypischer nichtelektrischer Größen		
14.	Anwenden und prüfen der elektrischen und mechanischen Schutzmaßnahmen			
15.	Lesen einfacher Schaltungsunterlagen	Lesen von Schaltungsunterlagen, insbesondere Fertigungszeichnungen, Montageplänen, Stromlaufplänen und Bauschaltplänen		
16.	Anfertigen einfacher Schaltungsunterlagen	Anfertigen von Schaltungsunterlagen, insbesondere Montageplänen, Stromlaufplänen und Bauschaltplänen		
17.	Schalten nach einfachen Schaltungsunterlagen	Zusammenbauen und Verdrahten von elektromechanischen und elektronischen Bauteilen zu Baugruppen nach Schaltungsunterlagen und Anleitungen		
18.	-	Zusammenbauen, Aufstellen, Anschließen und Inbetriebsetzen von Anlagen, Baugruppen, Maschinen und Geräten nach Anleitungen und Plänen		
19.	-	Justieren, Prüfen, Messen und Einstellen von Baugruppen, Maschinen und Geräten nach Anleitungen und Plänen		
20.	-	-	Aufsuchen von Störungen durch systematische Fehlersuche und deren Behebung	
21.	-	Einrichten, Prüfen und Inbetriebsetzen von Grundsaltungen der Pneumatik und Elektropneumatik	Inbetriebsetzen, Prüfen und Instandhalten von Steueranlagen und Regelanlagen in Verbindung mit elektronischen und pneumatischen Systemen	
22.	-	Grundkenntnisse der Halbleiterbauteile und Sensoren	Kenntnis und Einrichten von logischen Grundsaltungen der Digitaltechnik	
23.	-	-	Handhaben und Anwenden von Personalcomputern	
24.	-	Einfaches Programmieren		
25.	Kenntnis und Anwenden der einschlägigen englischen Fachausdrücke			
26.	Kenntnis über kundenorientiertes Verhalten und über einschlägige Kundenberatung			
27.	Grundkenntnisse des Qualitätsmanagements		Kenntnis und Mitarbeit beim Qualitätsmanagement	
28.	Kenntnis der einschlägigen maschinenbautechnischen und elektrotechnischen Bau- und Sicherheitsvorschriften (wie Maschinen-Sicherheitsverordnung, Niederspannungsgeräte-verordnung, Elektromagnetische Verträglichkeits-Verordnung) und Normen (EN, ÖNORM, ÖVE, TAEV)			
29.	Kenntnis der sonstigen einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit			
30.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufs-relevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			
31.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)			

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
32.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

VERHÄLTNISSZAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

1. Wieviele **fachlich einschlägig ausgebildete Personen** für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen mindestens pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person | 2 Lehrlinge |
| 2. auf jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person | 1 weiterer Lehrling |

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

2. Wieviele **Ausbilder** für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

Ausbilder ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung**.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Es ist also bei der **Aufnahme** eines Lehrlings **sowohl** auf die vorgeschriebene Anzahl von **fachlich einschlägig ausgebildeten Personen**, als auch auf die entsprechende Anzahl von **Ausbildern** zu achten.

ANRECHNUNG VON SCHULBESUCHEN

Der Besuch einer Schule, die eine dem Lehrberuf entsprechende fachliche Ausbildung bietet, kann zu einer Anrechnung auf die Lehrzeit führen. Auskünfte über das jeweilige Ausmaß des Lehrzeiterersatzes erteilt die Lehrlingsstelle.

LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG (§24 BAG)

Der Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung (Formulare bei der Lehrlingsstelle erhältlich) kann frühestens in den letzten sechs Monaten der Lehrzeit gestellt werden. Die Lehrabschlussprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil der Prüfung ist nur dann abzulegen, wenn das Lehrziel der fachlich einschlägigen Berufsschule nicht erreicht wurde.

Prüfungsgegenstände

- **theoretischer Teil**
 - Fachrechnen
 - Fachkunde
 - Fachzeichnen
- **praktischer Teil**
 - Prüfarbeit
 - Fachgespräch

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgeschlossener Lehrabschlussprüfung kann in allen verwandten Lehrberufen eine Zusatzprüfung abgelegt werden.

BGBl. II Nr. 327/1999